

14.08.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Elftes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten zu den einzelnen Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt (§ 3).

Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden 50% beziehungsweise 70% der dort vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung abgezogen:

- 50% bei Einrichtungen ohne Erstaufnahmebearbeitung und
- 70% bei Einrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung (§ 3 Absatz 5).

B Lösung

Eine stärkere Akzeptanz von Landeseinrichtungen kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Zahl der aktiven Plätze in den Landeseinrichtungen zu einem höheren Prozentsatz auf die Aufnahmequote der Gemeinden angerechnet werden. Künftig sollen die aktiven Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen sich nicht nur zu 50% oder 70%, sondern zu 100% auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Städte und Gemeinden auswirken.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgesehene Erhöhung der prozentualen Anrechnung hat keine Auswirkung auf die Zahl der insgesamt in Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Geflüchteten.

Die Gesetzesänderung hat für das Land keine finanziellen Auswirkungen, da nur die Verteilung der kommunal zuzuweisenden Geflüchteten auf die Gemeinden im Land anders geregelt wird.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Städte und Gemeinden werden durch zusätzliche Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen insgesamt entlastet. In geringem Umfang ergeben sich Verschiebungen, weil sich durch die Erhöhung der Anrechnungsquote auf 100% die Aufnahmeverpflichtung von Städten und Gemeinden mit einer bereits vorhandenen Landeseinrichtung reduziert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Evaluierung

Über die Auswirkungen der Erhöhung soll die Landesregierung dem Landtag bis zum 31.12.2027 berichten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Elfte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Artikel 1

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehepartnern und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus können humanitäre Härtefälle bei der Zuweisung berücksichtigt werden. 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nummer 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a längstens bis einschließlich des

- Monats, in dem die vollziehbare Ausreisepflicht eintritt,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
 3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
 4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde

anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nummer 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage der monatlichen Bestandsmeldungen der Gemeinden zu erstellenden Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg wertet die monatlichen Bestandsmeldungen aus und erstellt die Bestandsstatistik für die nach § 2 anzurechnenden ausländischen Personen.

(4) Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 kann von der Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag für die Dauer von bis zu acht Wochen ausgesetzt werden, wenn eine Gemeinde glaubhaft darlegen kann, ihrer Aufnahmeverpflichtung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse kurzfristig nicht nachkommen zu können. Für die Dauer des Aufschubs der Zuweisung sollen die ausländischen Flüchtlinge in einer Landeseinrichtung verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge nach Satz 2 trägt die Gemeinde, die ihre Aufnahmeverpflichtung aufschieben will.

(5) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 50 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, die eine Einrichtung des Landes mit Erstaufnahmebearbeitung betreiben, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 70

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem 1. Dezember 2023 um 100 Prozent der vorgesehenen Aufnahmeplätze. Die Landesregierung evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung und berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. Dezember 2027.“

Prozent der Anzahl der dort im Rahmen der Erstaufnahme vorgesehenen Aufnahmeplätze. Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereit steht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Wird der Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Sätze 1 und 2 beendet, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. im ersten Monat um 80 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
2. im zweiten Monat um 60 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze,
3. im dritten Monat um 40 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze und
4. im vierten Monat um 20 Prozent der während des Betriebs angerechneten Aufnahmeplätze.

Wird eine Aufnahmeeinrichtung des Landes kürzer als vier Monate betrieben, erfolgt die Anrechnung nach Betriebsende maximal für diesen Zeitraum.

(6) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben im Bereich der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen wahrnimmt, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1 000. Besondere Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen.

(7) Bei Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Nimmt ein Kreis unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Gemeinde

angerechnet, auf deren Gebiet die Inobhutnahme erfolgt. Die Gemeinden melden monatlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 4 auch die relevanten Daten der Personen nach den Sätzen 1 und 2. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfolgt nicht.

(8) Um die Zahl der nach Absatz 5 und Absatz 6 nicht zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten zu den einzelnen Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt (§ 3).

Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden 50% beziehungsweise 70% der dort vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung abgezogen:

- 50% bei Einrichtungen ohne Erstaufnahmebearbeitung und
- 70% bei Einrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung (§ 3 Absatz 5).

Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Erleichterung bei der Errichtung neuer Landeseinrichtungen und bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterbringungsplätze in vorhandenen Einrichtungen ist angesichts der aktuellen Entwicklung des Flüchtlingszustroms und im Hinblick auf etwaige künftige Entwicklungen sachgerecht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Aktive Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen sollen künftig zu 100% auf die Aufnahmequote der jeweiligen Gemeinde angerechnet werden (bisher 50% beziehungsweise 70%). Damit sollen mittelbare Belastungen und Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen werden. Außerdem soll die Akzeptanz für neue oder erweiterte Landeseinrichtungen gestärkt werden.

Die vorgesehene Ergänzung in § 3 Absatz 5 knüpft rechtstechnisch an die Regelungen zur bisher 50%igen beziehungsweise 70%igen Anrechnung in § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 an. Die Sätze 1 und 2 bleiben klarstellend mit Blick auf die Evaluierungsregel bestehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tag nach der Verkündung.